Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 17/728
12.09.2019

Hauptausschuss (35.) und Wissenschaftsausschuss (35.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

12. September 2019

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 15:20 Uhr

Vorsitz: Dr. Marcus Optendrenk

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen 3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/6538

– Gespräch mit Sachverständigen *(s. Anlage)*

* * *

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 35. Sitzung des Hauptausschusses und zugleich die 35. Sitzung des Wissenschaftsausschusses und begrüße Sie ganz herzlich zu unserer Anhörung, zu der wir mit der Einladung 17/901 vom 6. September 2019 eingeladen haben.

Sie erinnern sich, dass es im Vorfeld einige Schwierigkeiten mit dem Postversand gegeben hat. Deshalb schlagen wir nachher in den Modalitäten für die Anhörung ein etwas verändertes, vielleicht im Sinne aller Beteiligten großzügigeres Verfahren vor.

Ich frage, ob Sie mit der Tagesordnung einverstanden sind. – Das ist erkennbar der Fall.

Ich rufe den einzigen Punkt der Tagesordnung auf:

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/6538

– Gespräch mit Sachverständigen *(s. Anlage)*

Das Sachverständigengespräch soll mit dem Wissenschaftsausschuss und dem Hauptausschuss gemeinsam geführt werden.

Wir danken den anwesenden Sachverständigen ganz herzlich für ihre Bereitschaft, dass sie trotz der kurzfristigen Einladung zur Verfügung stehen.

Ich möchte ein paar organisatorische Hinweise geben: Die Stellungnahmen der Sachverständigen und das Tableau haben wir ausgelegt. Wir haben uns einen Zeitrahmen bis 16:00 Uhr gesetzt, um einerseits Ihnen eine geordnete Abreise und andererseits Anschlusstermine der Kolleginnen und Kollegen zu ermöglichen, um nicht durch einen partiellen Aufbruch oder ähnlich unerfreuliche Vorgänge das Gespräch zu stören.

Zur Struktur des Gesprächs: Die schriftlichen Stellungnahmen sind eingegangen und wurden ausgelegt. Da wir aber sehr kurzfristig unterwegs waren, haben wir uns überlegt, dass wir abweichend von dem, was sonst zumindest der Hauptausschuss praktiziert, der typischerweise direkt in eine Fragerunde einsteigt, Ihnen gerne die Gelegenheit geben möchten, in zehn, maximal 15 Minuten die wesentlichen Inhalte Ihrer Statements darzulegen, damit wir auf dieser Basis ins Gespräch kommen. Ich glaube, das ist in diesem Fall das bessere Verfahren. In einem Expertengespräch sind wir da auch ein Stück weit freier als in einer formellen Anhörung.

Es ist vorgesehen, kleine Fragerunden zu bilden, damit es nicht unüberschaubar wird. Lieber führen wir mehrere Fragerunde durch, als eine Vielzahl von Fragen in einer einzelnen Runde zu stellen und Sie am Schluss gar nicht mehr wissen, wie Sie die Zettel mit ihren Notizen abarbeiten sollen. Lieber also eine Fragerunde mehr, als dass

wir die Fragen in einer Fragerunde konzentrieren. – Ich stelle fest, dass damit Einverständnis besteht.

Ich stelle fest, dass Herr Professor Dr. Burckhart, Herr Achelpöhler und Herr Professor Dr. Dr. Neiss heute anwesend sind. Ich schlage vor, dass wir in der Reihenfolge des Tableaus vorgehen. Oder haben Sie andere Präferenzen? – Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich Herrn Professor Dr. Dr. Neiss zu beginnen.

Prof. Dr. Dr. Wolfram F. Neiss (Medizinische Fakultät der Universität zu Köln): Guten Tag! Herzlichen Dank für die Einladung.

Ich war von 1994 bis zum 31. Juli dieses Jahres – da wurde ich pensioniert, aber ich bin immer noch Berater der Fakultät zu Köln und habe ausdrücklich den Auftrag, meinen Dekan, Herrn Gereon Fink, zu vertreten, der eingeladen worden ist und nicht kommen kann, weil er jetzt an einer Vorstandssitzung des Klinikums teilnimmt und es im Klinikum erhebliche Finanzprobleme gibt, sodass er der Vorstandssitzung Vorrang eingeräumt hat – der Kapazitätsbeauftragte und Zulassungsreferent für Medizin und Zahnmedizin in Köln. Als solcher habe ich die ganzen Kapazitätsprozesse und die verschiedenen Änderungen der Approbationsordnung und Neuberechnungen der Kapazitäten verantwortet.

Die Drucksache 17/6538, um die es heute geht, habe ich sorgfältig studiert. Mit den Vorgängen war ich auch schon im Vorfeld immer wieder befasst.

Bei aller Schwierigkeit der Materie ist die Sache aus meiner Sicht sehr gelungen, wobei ich diese Aussage einschränken muss. Das gilt nicht für das Gelungen sein, sondern ich kann nur den Teil beurteilen, der die Medizin und die Zahnmedizin und damit indirekt die Pharmazie und die Tiermedizin betrifft, also die ganz harten Zulassungsfächer, zu denen wir in Köln jedes Semester und damit zweimal im Jahr etwa 300 Klagen auf einen Studienplatz in erster Instanz haben. Ungefähr 80 davon gehen dann noch in die Berufung zum OVG Münster. In den vergangenen 25 Jahren hat sich in Köln kein Einziger auf einen Studienplatz eingeklagt.

Zu den Aspekten, die die anderen Studiengänge und die Ortsverteil- und Orts-NC-Verfahren betreffen, kann ich mich deshalb nicht äußern. Die sind aber juristisch auch nicht so heikel.

Das Wichtigste, das ich heute sage, ist, für die Universitäten Köln und Münster ist das Ganze, weil diese beiden Standorte als einzige in Nordrhein-Westfalen ihre Studierenden der Medizin und der Zahnmedizin zur Hälfte zum Winter- und zur Hälfte zum Sommersemester zulassen, extrem heilig. Allein in Köln müssen wir zum Sommersemester 2020 189 Studienplätze 1. Semester Medizin und etwa 32/33 Studienplätze in der Zahnmedizin besetzen und alle anderen Bewerber ablehnen.

Nach meinem Verständnis als Arzt und insofern als juristischer Laie muss das gesamte Rechtssystem für eine ordnungsgemäße Studierendenauswahl und -zulassung, das heißt zu dem Gesetz, zu dem jetzt dieses Gespräch stattfindet, und dann die Studienplatzvergabeverordnung, die das MKW auf der Basis dieses Gesetzes als Landesverordnung erlassen muss, auf der die Auswahlordnung der Universität zu Köln, die wir

in Köln noch durch die Gremien bringen müssen, zu Beginn des Bewerbungsverfahrens für das Sommersemester 2020 veröffentlicht und rechtzeitig in Kraft gesetzt worden sein. Sonst besteht die Gefahr, dass all die Studienbewerber, die abgelehnt werden – da reden wir in Köln nur in der Medizin vielleicht von 1.500, 2.000, 2.500, jedenfalls über mehr als 1.000, vielleicht mehr als 2.000 –, den Klageweg beschreiten, weil das Gesetz, die Landesverordnung und unsere Auswahlordnung, die diese ergänzen muss, nicht rechtzeitig verabschiedet worden sind. Das heißt, wir haben für das Land Nordrhein-Westfalen und den Steuerzahler ein riesiges Kostenrisiko, wenn das verzögert wird. Das ist das Wichtigste, was ich hier heute zu sagen habe.

Auf ein weiteres Detail habe ich in meiner Stellungnahme hingewiesen, das eigentlich eine Kleinigkeit ist. Ich selbst bin überzeugter Bürger der Europäischen Union und Europäer. Als Praktiker – ich war 31 Jahre Professor in Köln und 25 Jahre Zulassungsreferent – habe ich diese Fälle gesehen. Es ist für mich nicht richtig, dass ein Erststudium, das in einem anderen EU-Staat abgeleistet wurde, hier nicht als Erststudium zählt und diese Leute nicht in die Zweitstudienbewerberquote rücken.

Dasselbe gilt auch dafür, was früher gängig gemacht wurde und heute nicht mehr so die Rolle spielt, da die Wartezeitquote jetzt im Prinzip ausläuft und abgeschafft wurde, dass die Leute Wartezeit durch Auslandsstudien getunnelt haben, weil Auslandsstudien nicht wartezeitschädlich waren. Ich will nur ein kleines repräsentatives Beispiel nennen, das ungefähr ein Jahr zurückliegt. In einer mündlichen Prüfung habe ich einen Studenten geprüft. Anhand seiner Personalien habe ich gesehen, dass er einen Doktortitel führt. Der war noch gar nicht so sehr alt, vielleicht Mitte 25. Ich habe ihn gefragt, was er für ein Doktor sei. Er sagte, er sei Doktor der Pharmazie, also ein voll qualifizierter Apotheker. Ich habe ihm gesagt, ich war in Köln lange der Gutachter für Zweitstudien aus wissenschaftlichen Gründen. Alle Anträge auf Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen gingen über meinen Schreibtisch. Ich habe ihm gesagt, ich kann mich nicht erinnern, dass ein Doktor der Pharmazie dabei war. Er sagte: Ja, das ist richtig. Den habe ich in Wien gemacht. Das zählt nicht. – Deshalb ist meine einzige Bitte und mein einziger Änderungsvorschlag zu dem Gesetz, an den entsprechenden Stellen das Wort „deutschen“ durch die Worte „staatlich getragenen oder staatlichen Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ zu ersetzen.

Jetzt habe ich alles gesagt, was aus meiner Sicht wichtig ist.

Ich wiederhole noch einmal: Es ist brandeilig, dass dieses Gesetz – gegebenenfalls auch ohne EU – ganz schnell in Kraft tritt.

Danke.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich danke im Namen des Ausschusses herzlich für Ihre einführende Stellungnahme. Nun leite ich das Wort an Herrn Achelpöhler weiter. Bitte!

Wilhelm Achelpöhler (Meisterernst Düsing Manstetten, Münster): Einen schönen guten Tag, meine Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Einladung.

Zunächst zu meiner Person: Ich bin Rechtsanwalt. In unserer Kanzlei vertreten wir in erster Linie Studienbewerber. Zum Teil also auch solche Studienbewerber, die Hochschulen verklagen, weil sie meinen, dass die Kapazitätsrechnung nicht so ordentlich vorgenommen worden ist, wie das in Köln der Fall ist. Dadurch decken wir beispielsweise im Fach Medizin mit den anderen Kollegen zusammen im Jahr ungefähr 100 bis 150 zusätzliche Medizinstudienplätze auf. Im Sinne des Steuerzahlers ist das sicherlich begrüßenswert, weil wir dadurch faktisch zu einem effektiven Umgang mit öffentlichen Mitteln beitragen.

Wir haben auch einen gewissen Anteil daran, dass es heute diesen Termin gibt; denn wir hatten vor vielen Jahren beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen diese Verfahren in Gang gebracht, indem wir gesagt haben: Wir haben auf der einen Seite eine Wartezeit von 15 Semestern und auf der anderen Seite Noten von 1,0. – Aus unserer Sicht war das Ausbildungssystem kollabiert. Das alte Recht musste neu gestaltet werden. Davon haben wir das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen überzeugt.

Dann gab es zwei Anläufe. Am Ende gab es die Vorlageverfahren beim Bundesverfassungsgericht. Wir haben das zwar in Gang gebracht, aber unsere Kläger hatten durch die Verfahrensdauer längst einen Studienplatz bekommen. Das war ein bisschen unerfreulich – zumindest aus meiner Sicht –, weil am Ende Leute dabei waren, die in der Sache dazu nicht so fürchterlich viel beitragen konnten. Das zu meiner Person.

Nun zum Staatsvertrag. Herr Professor Neiss hat vollständig recht, natürlich drängt die Zeit. Deshalb ist es wahrscheinlich auch alternativlos, dem Staatsvertrag zuzustimmen. Trotzdem habe ich ein paar Punkte, die ich ansprechen möchte, die aus meiner Sicht etwas problematisch sind.

Erster Punkt: Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, der Gesetzgeber muss den Hochschulen die Auswahlkriterien vorgeben. Es gibt kein Erfindungsrecht. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hatte aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts alles richtig gemacht, indem er gesagt hatte: Ihr dürft die Kriterien nehmen, die im Staatsvertrag stehen.

Jetzt hat man ein neues Kriterium hinzugesetzt, und zwar die sonstigen Qualifikationen, aus denen man eine Eignung ableiten kann. Sie werden, wenn man sie irgendwie beschreiben möchte, auch als außerschulische Qualifikationen bezeichnet, also nicht schulisch, sondern außerschulisch, aber dann alles Mögliche.

Ich habe ein bisschen Zweifel, ob man das als Vorgabe eines Auswahlkriteriums ansehen kann; denn das ist letztlich komplett unbestimmt. Alles, aus dem die Hochschule meint, eine Eignung ableiten zu können, ist demnach ein Auswahlkriterium. Das war letztlich schon vorher so; denn nur solche Kriterien können überhaupt für die Auswahlentscheidung in Betracht kommen, wenn man auf die Eignung abstellt, aber man wird ernstlich nicht behaupten können, dass der Gesetzgeber mit diesem – aus meiner Sicht – Gummiparagrafen den Hochschulen irgendetwas vorgegeben hätte. Deshalb glaube ich, dass hier eine Öffnungsklausel geschaffen worden ist, die es den Hochschulen ermöglicht, letztlich das zugrunde zu legen, was sie gerade für richtig halten.

Das kann man politisch wollen – das will ich gar nicht diskutieren –, aber wenn man sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vor Augen führt, das gesagt hat, die Auswahlkriterien sind von großer Bedeutung für die spätere Auswahlentscheidung und den beruflichen Zugang, und solche wichtigen Entscheidungen muss der Gesetzgeber selbst treffen, dann habe ich ein bisschen die Zweifel, dass diese Regelung dem gerecht wird, was das Bundesverfassungsgericht da verlangt hat.

Noch einmal zu den Kriterien: Die Kriterien sind auch deshalb wichtig, weil sie nicht nur eine Wirkung im Auswahlverfahren selbst haben, sondern sie haben auch eine orientierende Wirkung für die Studienbewerber. Die fragen sich: Wie komme ich an meinem Studienplatz? – Darauf richten sie sich ein. Wenn ich sage, Auswahlkriterium ist die Berufsausbildung, dann fange ich vielleicht eine Berufsausbildung an, wenn ich nicht ein so gutes Abitur habe. Das hat also auch einen steuernden Effekt. Dieser steuernde Effekt will bedacht sein. Auch wegen des steuernden Effekts wäre es zu überlegen, ob da nicht der Landesgesetzgeber selbst steuernder eingreift, indem er beispielsweise bestimmte Auswahlkriterien den Hochschulen verbindlich vorgibt und das nicht dem Satzungsrecht der Hochschulen überlässt; denn die können sie im Prinzip für jedes Semester ändern. Teilweise geschieht es auch, dass sie ihre Auswahlsatzung ändern. Das zu den Auswahlkriterien.

Das Zweite, das ich bemerkenswert oder etwas seltsam finde, ist die Regelung der Wartezeit in der Übergangsregelung. Die Übergangsregelung sieht vor, dass wir in den nächsten vier Semestern noch eine Berücksichtigung der Wartezeit haben, und zwar einer Wartezeit von bis zu 15 Semestern bis zum jeweiligen Bewerbungszeitpunkt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2017 gesagt, dass die Berücksichtigung einer Wartezeit von mehr als vier Jahren nicht zulässig sei. Jetzt wird also eine Wartezeit von weit mehr als vier Jahren berücksichtigt, nämlich von bis zu 15 Semestern, und es wird auch eine Wartezeit berücksichtigt, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entstanden ist.

Ich kann verstehen und halte es auch für richtig, dass man sagt: Studierende, die darauf vertraut haben, durch ein langes Warten zu einem Studienplatz zu kommen, müssen in diesem Vertrauen irgendwie geschützt werden. – Deshalb halte ich dieses Anliegen im Prinzip für richtig. Das Vertrauen darauf, dass ich durch Warten, insbesondere durch Warten von einem Zeitraum von mehr als vier Jahren, einem Studienplatz näherkommen kann, konnte aber eigentlich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr bestehen. Also stellt sich ein bisschen die Frage, wieso man nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch Wartezeiten von vier Jahren prämiert. Dies völlig unabhängig davon, wie ich zu einer Wartezeit stehe.

Ich habe eigentlich nichts gegen die Wartezeit, aber ich bin als Jurist hier. Als Jurist muss ich sagen, das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, mehr als vier Jahre geht nicht. Der Staatsvertrag prämiert aber auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts das Warten über einen Zeitraum von vier Jahren hinaus. Die Zahl von 15 Semestern, die maximal berücksichtigt wird, wird damit begründet, dass dies die Wartezeit zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war. Das stimmt, aber warum macht man das auch in den anderen Fächern Tiermedizin, Pharmazie und Zahnmedizin? Da gab es nie eine Wartezeit von 15 Semestern. In

Pharmazie gibt es eine Wartezeit von zwei Semestern. Warum prämiert man also bei Pharmazie als Auswahlkriterium, dass jemand 15 Semester auf einen Studienplatz Pharmazie gewartet hat, wenn er in der Vergangenheit nie so lange warten musste? Dann noch in einer Größenordnung, die aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts total ungeeignet, kontraproduktiv und rechtswidrig ist. Das leuchtet mir ehrlich gesagt nicht ein. Ich meine, da ist der Staatsvertrag schlecht gemacht. Wahrscheinlich bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als ihm zuzustimmen, aber aus den Gründen, die Herr Professor Neiss genannt hat, möchte ich bezweifeln, dass das juristisch der Weisheit letzter Schluss ist. Das zum Punkt Staatsvertrag.

Ein weiterer Punkt ist die Umsetzung des Staatsvertrags. Was macht der Landesgesetzgeber mit dem Staatsvertrag. Die Linie ist in der Weise beschrieben, dass sich der Landesgesetzgeber weitgehend zurückhält und eigentlich den Hochschulen alles überlässt. Es stellt sich die Frage, ob das so klug ist, oder ob der NRW-Gesetzgeber hier nicht steuernder eingreifen kann.

Ein Punkt, der mir wichtig ist, ist die Frage der Studierfähigkeitstests. Ich habe nichts gegen Studierfähigkeitstests. Die haben eine sinnvolle Funktion und auch eine Aussagekraft. Es kommt nur darauf an, wie sie durchgeführt werden. Es gibt Studierfähigkeitstests, die von Hochschulen selbst durchgeführt – Hamburg oder Berlin – werden, und es gibt Studierfähigkeitstests, die werden von einer privaten Gesellschaft durchgeführt, von der ITB Consulting GmbH. Mit der haben die Hochschulen Verträge geschlossen. Die führt die Tests durch. Sie denkt sich die Fragen aus. Die Studierenden nehmen dann an diesem Test teil, haben aber überhaupt keine Möglichkeit, das Testergebnis irgendwie infrage zu stellen. Sie haben also keine Möglichkeit, nach dem Test zu sagen: Die Fragen, die mir gestellt worden sind, waren nicht aussagekräftig, sie waren ungenau. – Das ist ein Punkt, der im Prüfungsrecht allgegenwärtig ist. Wenn man Multiple-Choice-Fragen hat, wird immer geschaut, ob da vielleicht manche Fragestellungen falsch waren. Dann wird natürlich gesagt, ungeeignete Fragestellungen müssen eliminiert werden und können nicht für die Bewertung herangezogen werden. Das ist eine absolut selbstverständliche Sache, die von niemanden infrage gestellt wird. Die medizinischen Fakultäten sagen manchmal, wenn sie die Klausuren geschrieben haben, ja, manche Fragen waren vielleicht nicht okay, die sie dann auch streichen.

Anders ist das beim TMS. Beim TMS findet dererlei nicht statt, weil die Studierenden aufgrund der Rechte dieser privaten Gesellschaft keine Möglichkeit haben, später ihre Arbeit und nach der Arbeit die Fragen einzusehen. Damit haben sie effektiv überhaupt keine Möglichkeit, dieses Testergebnis irgendwie infrage zu stellen. Man delegiert also eine Entscheidung über die Studierfähigkeit eines Einzelnen an eine private Firma und gibt den Studierendenbewerbern nicht das, was eigentlich in einem Rechtsstaat selbstverständlich ist, nämlich effektiven Rechtsschutz. Man muss überlegen, wie verrückt – beim Rechtsschutz gibt es manche Verrücktheiten – über die Abiturnote bis zur Stelle nach dem Komma – natürlich im Hinblick auf den Numerus clausus – manchmal juristisch gestritten wird. Darüber wird juristisch gestritten, aber keiner sagt, das soll nicht sein, sondern das Bundesverfassungsgericht sagt, Rechtsschutz muss in berufsqualifizierenden Prüfungen gewährleistet sein. Überprüfungsverfahren, Überdenkungsverfahren, all das muss gewährleistet sein.

Vor dem Hintergrund erscheint es mir ausgesprochen fraglich, dass der Gesetzgeber in der Begründung seines Gesetzes – im Wortlaut steht nicht, dass private Tests durchgeführt werden können, aber in der Begründung steht das – meint, dass bei derartigen Testverfahren, die einen solchen Rechtsschutz nicht gewährleisten – das trifft eben auf bestimmte Studierfähigkeitstest zu, die von dieser privaten Gesellschaft durchgeführt werden –, auf Rechtsschutz verzichtet wird, also Tests berücksichtigt werden, bei denen ein effektiver Rechtsschutz nicht stattfindet. Das ist ein Delegieren der Entscheidung an private Dritte. Wenn man das für zulässig hält, wäre dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung erforderlich, die ich in dem Gesetz nicht finde. Die finde ich nur in der Begründung, was aus meiner Sicht so nicht ausreichend ist.

Es gibt Alternativen, es gibt andere Tests, die diesen Makel so nicht haben. Es gibt aus den von mir genannten Gründen kaum Rechtsstreitigkeiten zu diesen Tests, weil nämlich ein Rechtsschutz faktisch in der Sache nicht möglich ist.

Der nächste Punkt – ich habe viel geschrieben, aber ich will das ein bisschen zusammenfassen – betrifft das örtliche Vergabeverfahren. Beim örtlichen Vergabeverfahren sagt der Gesetzgeber, wir geben den Hochschulen vor, nicht nur nach der Note zu vergeben, wie das häufig gegenwärtig stattfindet, sondern wir verlangen von den Hochschulen auch, dass sie weitere Auswahlkriterien zu berücksichtigen haben.

Das kann auf eine Passage in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gestützt werden, in der das Bundesverfassungsgericht gesagt hat, wenn wir uns, wie bei der Medizin, in Notenregionen von 1,0 bewegen – ich hatte einmal eine Mandantin, die hatte leider eine schlechte 1,0 und ist deshalb im Auswahlverfahren der Universität Münster nicht zum Zuge gekommen –, dann können wir nicht davon ausgehen, dass alle, die diese Note haben, geeignet sind, und wir müssen dann, um die Eignung besser beurteilen zu können, auch andere Eignungskriterien heranziehen.

Die Situation, wie wir sie in der Medizin haben, in der sich der Wettbewerb bei diesen Spitzennoten abspielt, haben wir aber längst nicht bei allen Fächern, bei denen wir im örtlichen Vergabeverfahren einen Numerus clausus haben. Das ist nur bei einem kleinen Teil der Fächer der Fall.

Deshalb ist es aus meiner Sicht nicht geboten, bei örtlichen Vergabeverfahren zwingend neben der Note noch andere Auswahlkriterien heranzuziehen. Wenn man das aber macht und sagt, wir müssen ein anderes Eignungskriterium heranziehen, dann kann man das nicht so machen, wie das der Gesetzgeber gemacht hat. Der hat nämlich gesagt, eines der zusätzlichen Kriterien kann auch die Wartezeit sein. Wie gesagt, ich bin kein Feind der Wartezeit, aber ein Eignungskriterium ist die Wartezeit sicherlich nicht. Wenn ich vier Semester gewartet habe, sagt das nichts darüber aus, ob ich geeignet bin.

Wenn ich also meine, im örtlichen Vergabeverfahren kann ich mich zur Beurteilung der Eignung eines Bewerbers nicht nur auf die Abiturnote stützen, dann muss ich den Hochschulen vorgeben, dass sie ein anderes Eignungskriterium berücksichtigen und ihnen nicht sagen, ihr könnt auch die Wartezeit zusätzlich berücksichtigen. Wie gesagt, ich habe nichts gegen die Wartezeit, ich fände es sogar gut, wenn der Gesetzgeber den Hochschulen vorgeben würde, die Wartezeit zu berücksichtigen, aber wenn er

meint, ich brauche zwei Eignungskriterien, dann ist die Wartezeit sicherlich kein Eignungskriterium.

Ich meine, den Hochschulen zusätzliche Auswahlkriterien aufzugeben, führt bei den Hochschulen zu einem wahnsinnigen bürokratischen Aufwand. Wir haben Zehntausende von Bewerbern. Wenn ich mit denen alle solche genauen Auswahlverfahren machen möchte, habe ich damit eine wahnsinnige Arbeit.

Man konnte bei den Master-Studiengängen verfolgen, wohin das führt, bei denen es diese differenzierten Auswahlverfahren in der Vergangenheit schon gegeben hat. Die hat es deshalb gegeben, weil der Gesetzgeber den Hochschulen vorgegeben hatte, dass sich ihre Auswahlentscheidung für die Master-Zulassung maßgeblich an der Note des Bachelor-Abschlusses zu orientieren hatte, aber auch andere Kriterien berücksichtigt werden können.

Viele Hochschulen haben dann gesagt, die Note des Bachelor-Abschlusses ist für uns nicht so aussagekräftig. Die ehemalige Rektorin der Universität Münster hat zum Beispiel gesagt: Wenn jemand aus der Universität Kleinkleckersdorf mit einer 1,0 kommt, dann ist er doch nicht besser als unsere Absolventen mit einer 2,0. – Also haben die Hochschulen überlegt, was sie tun können, um diese Note zu relativieren. Dann haben sie gesagt: Okay, dann machen wir eben eine Auswahlsatzung, in der wir auch auf berufliche Qualifikation, Praktika, Motivationsschreiben und solche Kriterien abstellen. Um die zu beurteilen, ist natürlich ein wahnsinniger Aufwand erforderlich. Ich muss die ganzen Praktikazeugnisse durchlesen, ich muss das Bewerbungsschreiben irgendwie analysieren, wofür ein erheblicher Aufwand erforderlich ist. Dieser Aufwand muss dann für einen Studiengang wie Master BWL mit mehreren tausend Bewerbern auf 150 Studienplätze betrieben werden. So ist die Realität in Münster. Da hat die Universität gedacht: Okay, das delegieren wir an wissenschaftliche Mitarbeiter. Die und nicht die Professoren in der Auswahlkommission können das machen. – Da hat das OVG gesagt: Wenn ihr auswählen wollt, dann müsst ihr selbst auswählen. Dann müsst ihr euch die Arbeit selbst machen und das alles durchlesen. – Da war das Verfahren erstmal wieder gestorben.

Wenn man diese weichen Auswahlkriterien nimmt, führt das dazu, dass man eines nehmen muss, das den Hochschulen nicht so viel Arbeit macht. Da bietet sich dann wieder der Test an, wie er heute in manchen Vergabeverfahren schon in anderen Fächern berücksichtigt wird, wie TM-WISO für Wirtschaftswissenschaften usw. Dann kommen wir wieder zur der Situation, dass wir die Gottesurteile privater Unternehmen heranziehen, die dann über die Zulassung entscheiden.

Im Hinblick auf das örtliche Vergabeverfahren würde ich Folgendes zu bedenken geben:

Erstens: Muss man den Hochschulen wirklich vorschreiben, dass sie andere Auswahlkriterien/Eignungskriterien als die Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigen?

Zweitens: Wenn man das möchte, dann muss man das anders machen.

Drittens: Man sollte darüber nachdenken, ob man den Hochschulen da nicht die Berücksichtigung der Wartezeit vorgibt.

Aus meiner Sicht ist ganz am Rande noch ein Punkt wichtig. Das ist die Zulassung zum Master-Studium. Ich hatte gesagt, der Gesetzgeber hat in der Vergangenheit gesagt, der Zugang zum Master-Studium – das war einmal die frühere Fassung – kann nur vom Bachelor-Zeugnis abhängig gemacht werden, also von den dort niedergelegten Qualifikationen. Dann hat man das ausgeweitet und gesagt, es können auch andere Merkmale herangezogen werden, die die Hochschule selbst bestimmen kann. Jetzt wird in diesem Gesetzentwurf gesagt, die Hochschule kann entweder die Kriterien, die sie für die Eignung zum Master-Studium zugrunde gelegt, oder die Kriterien des Staatsvertrags heranziehen.

Da den Hochschulen aber die Eignungskriterien überhaupt nicht vorgegeben sind und die Hochschulen da selbst bestimmen können, können nach dieser Fassung des Gesetzes die Hochschulen künftig quasi alle Eignungskriterien für alle Master-Studiengänge völlig frei festlegen. Ob das so zulässig ist, wage ich einmal zu bezweifeln. Jedoch hat das Bundesverfassungsgesetz gesagt, der Gesetzesvorbehalt, dass der Gesetzgeber die Eignungskriterien selbst festlegen muss, gilt für grundständige Studiengänge und nicht für hoch spezialisierte Studiengänge mit einem besonderen Forschungsprofil.

Ein Großteil der Master-Studiengänge ist weder das eine noch das andere und liegt in der Mitte. Wer den klassischen Abschluss eines Diplom-Betriebswirts erreichen möchte, der braucht den Master. Dann erreicht er erst das Ausbildungsniveau des Master-Studenten. Wer später Psychotherapeut werden möchte, der braucht den Master. Das heißt, der Master ist ein Regelabschluss für einen Psychologiestudenten. Man wird sich also für diese Studiengänge schon die Frage stellen müssen, ob es zulässig, den Hochschulen da völlig freie Hand bei der Bestimmung der Auswahlkriterien für die Master-Studiengänge zu geben.

Das wären meine Anmerkungen.

Danke schön.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich darf sagen, dass ich einigermaßen beeindruckt bin, wie Sie das alles aus dem Kopf juristisch hergeleitet haben.

(Heiterkeit)

Ich habe das selbst früher studiert und bin beeindruckt. Herzlichen Glückwunsch zu dieser Leistung!

(Prof. Dr. Rainer Bovermann [SPD]: Das kann anerkannt werden!)

Wie wir damit umgehen, ist dann wieder unsere Sache.

(Heiterkeit)

Herr Professor Dr. Burckhart, bitte.

Prof. Dr. Holger Burckhart (Rektor der Universität Siegen): Ich wechsle von der juristischen zur hochschulpolitischen Perspektive. Kurz zu meiner Person: In meinem

eigentlichen Leben war ich bis zum Jahr 2006 in verschiedenen Ländern – Japan, Brasilien, Norwegen und Schweiz – Professor für Philosophie. Im Jahr 2005 bin ich dann an die Uni Köln auf eine Professur für Philosophie zurückgekehrt. Ab dem Jahr 2006 war ich dann bis zum Jahr 2009 Prorektor für Studium und Lehre an der Universität zu Köln. Dann hat mich der jetzige Wirtschaftsminister gebeten, seine alte Universität zu leiten, nämlich die Universität Siegen. Dann bin ich von Köln nach Siegen gegangen, wo ich immer noch bin. Von dort aus habe ich im Amt eines Rektors verschiedene Mandate übernommen. So war ich fünf Jahre lang Vizepräsident der European University Association mit dem Schwerpunkt Studium und Lehre. Sie vertritt 810 Universitäten in ganz Europa, leider auch in Ungarn und der Türkei, womit wir uns auseinandersetzen konnten. Dasselbe Mandat hatte ich in der Hochschulrektorenkonferenz. Beide Mandate sind im Frühjahr dieses Jahres ausgelaufen, weil ich in Siegen eigentlich keine dritte Amtszeit mehr antreten wollte, aber dazu ist es jetzt gekommen.

Der Einladung bin ich sehr gerne gefolgt. Ich habe zwei Mandate, die ich wahrnehmen soll. Einmal das der Kanzlerlandesrektorenkonferenz. Der Kanzlersprecher, Herr Kischkel, lässt sich entschuldigen und hat mir sein Mandat übertragen. Das gilt ebenso für die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen und der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen. Beide haben mir das Mandat gegeben. Darüber hinaus bin ich stellvertretender Vorsitzender – das rührt noch aus meiner Tätigkeit in der Hochschulrektorenkonferenz – der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH), die das Ganze umsetzen muss.

Um Ihnen klarzumachen, was hier umgesetzt wird, stelle ich kurz taschenlampenartig dar, was die Stiftung für Hochschulzulassung eigentlich macht und in welchem Rechtsrahmen sie handelt.

Die Stiftung für Hochschulzulassung ist die Nachfolgerin der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, die Sie alle noch kennen. ZVS Dortmund war das Schlagwort. Das waren die dicken Dinger, die Sie ausfüllen mussten. Die ZVS ist in den Jahren 2005 bis 2010 in eine gemeinsame Stiftung der Hochschulrektorenkonferenz und der Länder umgewandelt worden. Deshalb ist sie heute die Stiftung für Hochschulzulassung und nennt sich Hochschulstart.

Ihre Aufgaben sind zum einen in die binnenorganisatorische Aufgabe – sie hat 150 Angestellte – und zum anderen in die technische Aufgabe, nämlich die Vergabe von Studienplätzen, unterteilt. Die technische Aufgabe ist in drei Säulen unterteilt. Das ist zum einen das zentrale Verfahren. Das ist das, was hier im Hardcore steht. Das ist all das, was mit Medizin zu tun hat. Diese Aufgabe nimmt sie im Auftrag des Bundes bzw. aller Länder wahr. Das sind zum anderen die örtlich zulassungsbeschränkten Fächer. Diese Aufgabe nimmt sie sehr differenziert nach Auftrag durch die Hochschulen wahr. Die dritte Säule sind die nicht zulassungsbeschränkten Fächer. Auch diese Aufgabe nimmt sie im Auftrag der Hochschulen wahr.

Zurzeit sind etwa 40 bis 50 % aller Studiengänge im System. Das bedeuten pro Jahr etwa 900.000 Bewerbungen, die von der Arbeitseinheit der Stiftung für Hochschulzulassung bearbeitet werden. Das ist der Rahmen. Sie hat also mit allen drei Feldern zu tun. Insofern sind wir als Stiftung für Hochschulzulassung natürlich ganz zentral von dem Staatsvertrag und den einzelnen Ländervorgaben betroffen, weil wir die jeweils

im Prozess vergabetechnisch abbilden müssen. Technisch müssen wir sie zum Beispiel durch Kohortenbildungen abbilden. Wie ist es mit Quereinstiegen? Wie ist es mit den weichen Kriterien, die der Kollege eben genannt hat? Wie können wir die abbilden und technisch umwandeln? Damit sind wir immer wieder befasst. Im Sinne von schlanken Verfahren orientieren wir uns einerseits immer an einfachen Kriterien, aber andererseits haben wir auch die Hochschulinteressen zu vertreten. Die Hochschulen sind an ihrer Profilbildung interessiert und wollen möglichst profilgenau ihre Studiengänge vergeben, um Abbrecher zu verhindern, was Sinn macht und auch kundenorientiert ist. Insofern hängen wir mit der Stiftung für Hochschulzulassung zwischen zwei Säulen.

Die Hochschulen wiederum haben das Interesse – das habe ich gerade gesagt –, ihre Profile durch die Studierendenauswahl zu manifestieren, zu realisieren und letztendlich auch in ihrem Sinne die Studierenden auszubilden und auf ihre spätere berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Das sind nur ganz grobe Aussagen.

Deshalb kommen jetzt zwei Bewertungen, und zwar eine Bewertung durch die Stiftung für Hochschulzulassung, und eine Bewertung durch die Hochschulen. Beides geht relativ schnell.

Aus der Sicht der Stiftung für Hochschulzulassung ist Folgendes anzumerken: Mit dem neuen Staatsvertrag – das ist schon mehrfach erwähnt worden – sollen die Vorgaben in den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden und erstmals im Sommersemester 2020 zur Anwendung kommen. Das bedeutet für uns in der Stiftung, wir müssen die Medizinzulassung für das Sommersemester 2020 schon nach den Regeln des Staatsvertrags durchführen. Das heißt, eigentlich müssten wir das ab dem Herbst schon scharf gestaltet haben müssen, weil dann die Bewerbungsfrist anläuft. Wir haben jetzt einmalig die Bewerbungsfrist nach hinten auf Mitte Dezember verschoben, nämlich um dem projektierten Beschluss über den Staatsvertrag Rechnung zu tragen. Das ist eine verkürzte Bewerbungsfrist. Wir werden sehen, wie das rechtlich auf Dauer alles haltbar ist. Das müssen wir aber tun, um das Sommersemester 2020 zu erreichen.

Der Gesetzgeber soll – das ist eben schon gesagt worden – die wesentlichen Aspekte des Zulassungsverfahrens selbst regeln. Das haben wir nachher noch bei der HZB und beim Hochschulzugangsgesetz als Thema.

Aus der Sicht der SfH sind zwei Kriterien durch den Staatsvertrag in besonderer Weise gewährleistet, nämlich Chancenoffenheit und Chancengerechtigkeit. Wir äußern uns hier politisch, was wir sonst nicht tun, aber wir kennen die Verfahren und wissen, wie Selektionsmechanismen funktionieren. Zugleich ist aus unserer Sicht eine Kriterienvielfalt gewahrt, was auch im Sinne der Zielgruppe, der Studieninteressierten, ist. Das mag Rechtsunsicherheiten mit sich bringen, aber im Sinne der Zielgruppen und deren individuellen Lebens- und Karriereperspektiven ist das aus der Sicht der Stiftung für Hochschulzulassung und der Rückfragen, die bei uns ankommen, absolut sinnvoll.

Welche Kriterien sind für uns insbesondere wichtig? Das sind die Beschränkungen für die Bewerber.

Erstens entfällt die Beschränkung der Zahl der Ortswünsche. Bislang waren die Ortswünsche limitiert. Die Ortswünsche werden geöffnet. Das heißt, der Studieninteressierte hat deutlich mehr Auswahl. Wir müssen das abbilden, aber wir befürworten das.

Zweitens wird die Abiturbestenquote auf 30 % erhöht. Das ist auf der einen Seite eine klare Ansage für eine gewisse Qualitätssicherung. Das muss man einfach so sehen. Auf der anderen Seite liegen die Auswahlverfahren der Hochschulen nach wie vor bei 60 %.

Drittens ist nunmehr – das ist eben schon gesagt worden – ein mindestens schulnotenunabhängiges Kriterium zu verwenden. Im Studiengang Medizin sind es zwei schulnotenunabhängige Kriterien. Wir und ich von der Leitung der Stiftung halten es für bildungspolitisch gerecht, dass es nicht nur die Noten sind, sondern auch andere Kriterien zum Zuge kommen.

Die jetzige unbeschränkte Wartezeitquote bzw. von 15 Semestern entfällt. Wir haben eine Übergangszeit, über die wir nachher diskutieren können.

Es wird noch eine zusätzliche Eignungsquote von 10 % eingeführt. Diese 10 % können wiederum durch die Hochschulen vergeben werden, was der Hochschulprofilierung dient. Dazu komme ich gleich noch.

Für die Abiturbestenquote und die Auswahlverfahren der Hochschulen für die Abiturbestennote findet ein Ausgleichsverfahren zwischen den Ländern statt. Das ist eigentlich nur im Rahmen der Medizin interessant, weil dort die Bewerberlage so dicht ist. Für die anderen Studiengänge brauchen wir das eigentlich nicht.

Ich komme zu den Nebeneffekten. Keine unmittelbare Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, aber ebenfalls zentraler Regelungsgegenstand ist das, was eben der Kollege sagte, nämlich die Integration des zentralen Verfahrens in das sogenannte DoSV, von dem Sie vielleicht schon einmal gehört haben. Das ist das Dialogorientierte Serviceverfahren. Das betrifft die örtlichen Zulassungsfächer.

Sie müssen sehen, die meisten Medizinstudenten – das sehen wir im Bewerbungspool, natürlich anonymisiert – bewerben sich zeitgleich auf Chemie und irgendeine zweite Naturwissenschaft, um ausweichen zu können. Wenn diese beiden Bewerbungen bei einem Topf bearbeitet werden, geschieht das absolut optimiert. Es geht schneller, in Echtzeit usw. Insofern hat das eine unmittelbare Auswirkung, und wir können Mehrfachzulassungen minimieren, aufgrund derer zum Schluss Studienplätze übrig bleiben. Der Bewerber Burckhart bekommt zum letzten Tag vier Studienplatzangebote. Nachdem er abgesagt hat, ist alles vorbei und es geht alles in den Lostopf. Um das zu verhindern, macht es Sinn, das anders zu staffeln. Deshalb sollten die beiden Systeme zumindest aus der Sicht der Stiftung für Hochschulzulassung parallelisiert werden bzw. wir nennen das ein integriertes Verfahren. Das können wir technisch abbilden, aber das muss Sie nicht interessieren.

Zur Bewertung: Die Regelungen im neuen Staatsvertrag sind aus der Sicht der Stiftung für Hochschulzulassung zu begrüßen. In einer technischen Übergangsphase müssen die Hochschulen allerdings mit Einschränkungen bei den technischen Services rechnen. Im Moment kommunizieren die Hochschulen, wenn sie eine Medizinzulassung

selbst aussprechen, mit unserem System und geben an uns zurück, der hat die und die Qualifikation. Wir speisen das in unser System ein. Das ergibt in der Rangfolge den und den Platz. Diese unmittelbare Rückkopplung ist im Moment nur verzögert möglich, weil das aufgrund der Vielfalt der Kriterien technisch nicht so schnell abbildbar war. Das ist aber nur die Frage von einem Jahr, in dem das dann möglich ist.

Aus der Sicht der Stiftung für Hochschulzulassung begrüßen wir das also mit dem Hinweis, auf der einen Seite unbedingt die Kopplung von örtlich zulassungsbeschränkten und zentralen Verfahren zu erhalten und weiterhin zu ermöglichen, was im Staatsvertrag auch vorgesehen ist. Auf der anderen Seite besagt unsere Erfahrung aus der Beratung aber auch, dass man bei den Kriterien die Pluralität möglichst bewahren sollte, soweit das rechtlich sicher ist.

Jetzt die Bewertung aus der Sicht der Hochschulen NRW. Es ist ganz klar, dass das von den Hochschulen ganz eindeutig begrüßt wird. Die Hochschulen im Land begrüßen ausdrücklich den Staatsvertrag. Er sieht nämlich an diversen Stellen für die Studienplatzvergabe sowohl im zentralen als auch im örtlich zulassungsbeschränkten Verfahren – das zentrale Verfahren erstreckt sich auf die Medizin – für landesgesetzliche Regelungen Spielräume vor. Diese Spielräume werden genutzt, und zwar im Sinne der Hochschulen. Das kann man ganz klar sagen.

Dem Landesgesetzgeber – das haben mir die Kanzler aufgeschrieben – obliegt, wie Sie gesagt haben, hier eine Konkretisierungspflicht. Dieser Spielraum wird im Hochschulzulassungsgesetz auch genutzt, aber so, wie er genutzt wird, ist er mit den Hochschulintentionen absolut kompatibel. So die Kanzler, aber auch die LRK der beiden Hochschultypen Universitäten und Fachhochschulen bzw. deren Sprecher.

Lassen Sie mich das in drei Punkten näher ausführen. Das geht schnell.

Im Staatsvertrag ist die Möglichkeit vorgesehen, den Kriterienkatalog, der für die Studienauswahl zur Verfügung steht, einzugrenzen. Das tut Nordrhein-Westfalen eben nicht. Der Kriterienkatalog bleibt offen. Das ist genau Ihr Problem. Das begrüßen wir Hochschulen, weil das zwar auf der einen Seite in die Verantwortung und in den Gestaltungsspielraum der Hochschulen gelegt wird, aber es auf der anderen Seite auch der Profilbildung und damit der Transparenz, welcher Schwerpunkt an der Hochschule gesetzt werden soll, dient. Damit ist es „kunden-“ bzw. bewerberfreundlich. Das ist für die Hochschulen ein sehr wichtiger Punkt im Zuge ihrer Profilbildung, mit der wir in den vergangenen zehn Jahren doch einigen Erfolg gehabt haben.

Ferner wird neben der Abiturbestenquote eine schulnotenunabhängige Eignungsquote eingeführt, deren Auswahlmechanismus die Hochschulen im Rahmen des Staatsvertrags selbst bestimmen können. Die Quote für das hochschuleigene Auswahlverfahren bleibt weiterhin bestehen. Sie ist mit der Vorgabe, neben schulnotenbezogenen Kriterien weitere – wie wir das eben gehört haben – Kriterien, wie ein Studieneingangstest oder eine berufliche Qualifikation zu berücksichtigen, aus der Sicht der Hochschulen weiterhin geeignet, eine hochschulbezogene Bestenauslese vorzunehmen. Ich habe das zitiert, weil mir das genauso vorgegeben und konsentiert worden ist. Damit wird gesagt, dass der Dreischritt von schulnotenunabhängiger Eignungsquote, Kriterienvielfalt und Quotierung von den Hochschulen absolut gewünscht ist. Das ergibt eine

überschaubare Anzahl von verfügbaren Plätzen, und es gibt die zwei Wege, diese Plätze zu besetzen. Damit kommen wir den Studieninteressierten näher.

Damit wird etwas vollzogen, was wir Hochschulen in den vergangenen fünf Jahren eigentlich sowieso schon getan haben. Wir tun das in einer Vorstufe. Die RWTH Aachen zieht zum Beispiel ein solches Auswahlverfahren vor die Zulassung und sagt ganz einfach: Ihr müsste das durchlaufen haben. Dahinter wird ein Haken gesetzt. Das wirkt nicht zulassungsbeschränkend, aber ihr musst es durchlaufen haben. Ihr bekommt den Studienplatz trotzdem. Wenn ihr das nicht durchlaufen habt, wollen wir euch wenigstens dann, wenn ihr abbrecht, darauf hinweisen, hättet ihr es durchlaufen, dann wäre der Abbruch vielleicht nicht zustande gekommen. – Damit hat die RWTH die Zahl ihrer Abbrecher deutlich gesenkt. Das geschieht im Moment individuell. Hier wird also etwas glattgezogen, was im Moment Praxis ist und was sich aus der Sicht der Hochschulen bewährt hat.

Ich komme zum vorletzten Punkt, den Orts-NC-Fächern. Neben der landesrechtlichen Auskleidung zum Staatsvertrag für die Studiengänge des zentralen Verfahrens – das habe ich eben schon gesagt – enthalten der Staatsvertrag und die Hochschulzugangsordnung auch wesentliche Punkte für das dezentrale Verfahren bzw. für die örtlich zulassungsbeschränkten Fächer.

Hier ist das sehr wichtig, was Herr Achelpöhler eben aus juristischer Sicht als problematisch angesehen hat, dass die Hochschulen hier ihren Gestaltungsspielraum haben. Im Übergang zu Bachelor und Master hat das dazu geführt, dass wir sehr genau wussten, welche Hochschulabsolventen wir bekommen werden. Wir konnten nämlich genau sagen: Wir hätten gerne eine gewichtete Note und im Bachelor-Studium gerne den und den Schwerpunkt. Dann ist dieser spezialisierte Master für dich in besonderer Weise geeignet. – Das ist eine klare Botschaft an die Studieninteressierten gewesen. Aufgrund der Vielfalt der Angebote – ich bitte Sie, wir haben 20.000 Studiengänge im System, davon inzwischen über 10.000 Master-Studiengänge – sollte das zugeschnitten sein.

Wir sollten Möglichkeiten haben, die Studierenden von Irrwegen, also von Fehlwegen wegzubringen. Deshalb macht es Sinn, dass wir in der Vorauswahl schon sagen: Pass auf, das und das sind die Kriterien. – Was wir tun müssen und was wir alle tun, ist zu sagen: Wenn du die Kriterien nicht erfüllst, hast du ein Jahr Zeit, diese Kriterien nachzuarbeiten. Wir bieten dir da Stützkurse, also Ergänzungskurse an, um diese nachzuholen, wenn es unbedingt der sein muss. – Damit ist ein Mehraufwand verbunden, aber wir haben nicht umsonst mittlerweile so viele Studierende an den Hochschulen. Für die örtliche Zulassung machen also auch ein solches Quotensystem und die hochschuleigene Auswahlquote sehr viel Sinn.

Der letzte Punkt sind die Umsetzungsfenster. Das ist genau das, was Sie gesagt haben. Ich habe eben für die Stiftung für Hochschulzulassung gesprochen. Wir müssten im Prinzip jetzt schon einen Probelauf für die Medizin machen. Gehen Sie einmal davon aus, der Medizinzuweisungsprozess geht bei uns schief.

(Prof. Dr. Dr. Wolfram F. Neiss [Medizinische Fakultät der Universität zu Köln] hält sich die Hand vor die Augen und sagt: Nein!)

Wir haben in der Stiftung für Hochschulzulassung bundesweit bei 10.000 Plätzen 50.000 Bewerbungen auf Medizin. Das sind alles nur sehr grobe Zahlen. Stellen Sie sich einmal vor, das geht schief. Dann müssen Sie alle 50.000 zulassen. Daran wollen Sie gar nicht denken. Wir sind aber gezwungen gewesen, das alles innerhalb von einem Jahr bis zum Dezember dieses Jahres abzubilden. Wenn sich dieser Staatsvertrag weiter verzögert, können wir es nicht mehr abbilden. Dann können wir das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht umsetzen. Deshalb ist es ganz wichtig, dass Sie möglichst rasch zu einem Ergebnis kommen und uns lieber in drei Jahren wieder einladen, um uns zu fragen, wie sich das alles bewährt hat. Dann können wir an den landesbezogenen Vorgaben noch einmal weiter justieren.

Insofern haben wir keinen Umsetzungszeitraum, der sich über Jahre erstreckt. Wir müssen, wie meine beiden Vorredner gesagt haben, sofort handeln. Dann können die Hochschulen ihre Campusmanagementsysteme umstellen. Das ist das, was Herr Neiss eben gesagt hat. Auch wir in der Stiftung können umstellen und das Ganze auf die Bahn bringen. Im ersten Jahr wird das sehr rudimentär in allen Dingen der Fall sein. In den nächsten beiden Jahren können wir das dann sicherlich optimieren.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Wir danken Ihnen auch sehr herzlich. – Ich schlage vor, dass wir, wie verabredet, nun in die erste Fragerunde eintreten. Ich frage nach Wortmeldungen. – Herr Bell hat sich gemeldet. Bitte schön.

Dietmar Bell (SPD): Uns allen ist klar, dass erheblicher zeitlicher Druck vorhanden ist. Wir waren an Gesprächen beteiligt, die zum Staatsvertrag in den Koordinationsgruppen geführt worden sind. Man muss deutlich sagen, der Staatsvertrag ist sowohl im Hinblick auf die Frage der Quoten als auch die Rolle der Universitäten in der Zulassung ein wissenschaftspolitischer Kompromiss. Das ist uns allen klar. Insofern haben wir alle hier im Haus eine Verantwortung, zu einem Abschluss zu kommen. Deshalb versuche ich, mich im Wesentlichen auf das Hochschulzulassungsgesetz in Nordrhein-Westfalen zu beziehen, weil ich glaube, es ist für niemanden wirklich zielführend, den Staatsvertrag infrage zu stellen, auch wenn man ihn sicherlich an der einen oder anderen Stelle noch einmal rechtspolitisch diskutieren könnte.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Achelpöhler. Sie hatten in Ihrer Stellungnahme von Pseudokriterien gesprochen und ausgeführt, dass Sie für eine positive Bestimmung dieser Kriterien sind. Da würde mich interessieren: Wie sähen möglicherweise positive Kriterien aus Ihrer Sicht konkret aus? Wie konkret müssen die bezeichnet sein? Das ist vielleicht ein Ansatz, da noch einmal etwas genauer hinzuschauen.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Professor Burckhart. Ich halte mich daran, dass wir kurze Fragerunden machen und lieber noch eine weitere Fragerunde vorsehen. Die Anregung von Herrn Professor Neiss, die in Köln abgestimmt ist, den europäischen Hochschulrahmen für die Gesetzgebung zugrunde zu legen, haben wir intern durchaus als eine positive Anregung angesehen, über die man diskutieren kann, ob es sinnvoll ist, das aufzunehmen. Dazu würde ich von Ihnen gerne wissen, welche Haltung Sie dazu einnehmen.

Dann habe ich noch eine letzte Frage an Herrn Professor Burckhart. Es geht um die Einschätzung von Herrn Achelpöhler zu der Frage der Handhabungspraxis an den Hochschulen, bei Kriterien wie sonstige Qualifikation die Auswahlentscheidungen durch die Professuren durchzuführen, die durch eine Betrachtung der sehr konkreten Bewerbungssituation stattfinden müssen. Kann das im Hinblick auf den Aufwand realisiert werden? Oder glauben Sie, dass die Hochschulen schon bei der Auswahl der Kriterien darauf achten, dass die Handhabungspraxis so ist, dass sie das bewältigen können?

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich glaube, bei diesem Expertengespräch bietet sich an, die Fragen direkt beantworten zu lassen und dann zu einer weiteren Fragenrunde überzugehen. Zunächst bitte ich Herrn Achelpöhler um seine Stellungnahme.

Wilhelm Achelpöhler (Meisterernst Düsing Manstetten, Münster): Wie können positive Auswahlkriterien aussehen? Da kann man in die Auswahlsatzungen der Hochschulen schauen. Da findet man gegenwärtig schon solche Auswahlkriterien. Sonstige Qualifikationen können zum Beispiel Preise in Wettbewerben wie Jugend forscht oder so etwas sein. Das sind besondere Qualifikationen, die genannt werden, die man positiv bestimmen könnte, indem man sagt, das könnt ihr berücksichtigen. Berufliche Erfahrungen sind schon genannt worden. In diese Richtung könnte man Kriterien positiv bestimmen. Aus meiner Sicht kann man aber nicht einfach sagen, alles, was euch außerschulisch irgendwie als Qualifikationsgrundlage sinnvoll erscheint, könnte ihr zugrunde legen. Das ist eigentlich kein Kriterium mehr.

Ich möchte noch kurz auf den Punkt von Herrn Neiss eingehen, die Berücksichtigung von Studienzeiten im europäischen Land. Wir haben da aus meiner Sicht folgendes Problem: Dreh- und Angelpunkt ist bei allem, über das wir hier reden, der Artikel 12 Grundgesetz, das Grundrecht auf Berufsfreiheit. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung auch gesagt, Artikel 12 ist auch ein Teilhaberecht. Ich habe Anspruch auf Teilhabe an den staatlichen Leistungen, am staatlichen Bildungsangebot. Dies nur im Rahmen des Möglichen. Deshalb haben wir den Numerus clausus. Ich habe aber grundsätzlich einen Anspruch auf Teilhabe. Im Artikel 12 liegt also auch ein soziales Leistungsrecht. Er beinhaltet nicht nur ein Abwehrrecht gegen berufliche Beschränkung, sondern auch einen gewissen Anspruch darauf, dass ich an einem staatlichen Leistungsangebot teilhaben kann.

Der Gedanke von Herrn Neiss ist, dass dieser Anspruch, den ich als Deutscher auf Teilhabe am staatlichen Ausbildungsangebot habe, dadurch verbraucht wird, dass ich in Bulgarien studiert habe. Ich habe Zweifel, ob das so ist. Sie haben gesagt, jemand, der einen Abschluss in Bulgarien oder Österreich gemacht hat, der hat nicht mehr den gleichen Anspruch auf Teilhabe am Ausbildungsangebot, weil er nicht mehr wie die anderen, die noch keinen berufsqualifizierten Abschluss in Deutschland erreicht haben, der Erststudienbewerberquote zuzurechnen ist, sondern der ist auf die Zweitstudienbewerberquote zu verweisen. Sie haben das Beispiel des Pharmazeuten genannt,

der sein Studium im Ausland abgeschlossen hatte und deshalb nur unter sehr viel strengeren Voraussetzungen zum Studium zugelassen werden kann.

(Prof. Dr. Dr. Wolfram F. Neiss [Medizinische Fakultät der Universität zu Köln]: Der österreichischer Staatsangehöriger war!)

– Ja, gut. Ich habe auf jeden Fall Zweifel daran, dass man sagen kann, dass der Teilhabeanspruch am Ausbildungssystem dadurch verloren geht, dass man im europäischen Ausland studiert hat. Ich meine, das ist so nicht in Ordnung. Daher habe ich Zweifel, ob das geht.

Ich glaube, damit habe ich die Fragen beantwortet.

Prof. Dr. Holger Burckhart (Rektor der Universität Siegen): Ich will beide Fragen kurz beantworten.

Erstens: Ich bin auf jeden Fall für die Öffnung auf den europäischen Hochschulraum. Das ist völlig unstrittig und liegt sicherlich auch im Interesse der Hochschulen. Wir müssen nur sehen, wie wir die Abschlüsse anerkennen, aber dafür sind wir in Bologna einmal angetreten. In diesem Jahr haben wir 20 Jahre Bologna. Ich denke, auch wenn die Medizin nicht bachelor- oder masterbasiert ist, ist sie unbedingt in der Tradition eines europäischen Studiengangs zu denken. Also volle Zustimmung dazu.

Zweitens: Die Auswahlen sind nicht verpflichtend. Die Uni Bonn ist eine von zwei medizinischen Universitäten in der Bundesrepublik, die bislang alle Studienplätzen nur über Leistung, über die Abiturnote vergeben hat. Meines Wissens gab es das nur bei zwei medizinischen Universitäten. Herr Neiss wird das vielleicht besser wissen. Alle anderen haben noch zusätzliche Kriterien. Das heißt, sie werden sehr bewusst ausgewählt. In Hamburg gibt es genau das Gegenteil. Dort werden nur Gespräche geführt. Das heißt, das richtet sich nach der Größe und nach dem Profil der Hochschule.

Schauen Sie einmal nach Maastricht. Wenn das Hochschulprofil das ist, nur diejenigen zu bekommen, die sich mit der Lehr- und Forschungssituation identifizieren – wie auch immer Sie die finden –, sollte es den Hochschulen freigestellt sein, entsprechende Kriterien anzuwenden. Dann werden die Hochschulen das auch schaffen.

Auch Köln hat es geschafft, mit der Vielzahl der Quereinstieger in den BWL-Master umzugehen. Wir haben lange zusammengesessen und darüber beraten, wie wir das machen. Schrauben wir die Note hoch? Dann haben wir genau das Bild mit den Quereinsteigern, unter denen es ohnehin nur Leute mit 1,0 gibt. Mit den Hierarchien in Köln funktioniert das nicht, um es einmal ganz platt zu sagen. Wie kann man das machen? Wir haben versucht, Noten zu relativieren, Notenausgleiche zu schaffen, was wir früher bei der Zulassung alles kannten. Ich nenne den Bayernbonus und so etwas. Das funktioniert alles nicht. Deshalb in Nordrhein-Westfalen die möglichen fünf Kriterien gewichtete Note, Eignungsgespräche, individuelle Bewerbung, Test und die Übergangs- oder Abiturnote. Das ist ein sinnvolles Tableau, das sich in den vergangenen Jahren bewährt hat.

Sie hören dazu jetzt auch nichts mehr. Nach den ersten eruptiven Problemen, die wir hatten, als die ersten Master-Studierenden ankamen und sich alle in Köln und Bonn beworben hatten, ist das abgeflacht.

Deshalb die zweite Antwort: Die Auswahl der Auswahl wird dem Profil und dem Leistungsvermögen der Hochschulen schon gerecht werden. Der Hauptpunkt sind für mich aber die Bewerberinnen und Bewerber, die Interessierten. Sie müssen wissen, was dadurch auf sie zukommt.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Herzlichen Dank. Herr Professor Neiss möchte sich auch noch äußern.

Prof. Dr. Dr. Wolfram F. Neiss (Medizinische Fakultät der Universität zu Köln): Ich möchte noch etwas zum Argument Artikel 12 Grundgesetz und dazu sagen, dass der Deutsche, der in Bulgarien studiert hat und dem das als Studienzeit angerechnet wird, geschädigt wird. Das ist richtig, aber die Sache funktioniert auch umgekehrt. Ich hatte in Köln, bevor ich im Jahr 2016 den TMS als zweites Kriterium in der Hochschulauswahlquote eingeführt hatte, in einem Semester Zahnmedizin 28 Studienanfänger, von denen sieben aus Zypern oder Bulgarien kamen. Die kommen aus dem Ausland und nehmen Plätze weg. Das heißt, die Anerkennung der ausländischen Studienleistung ist natürlich eine Sache, die den Deutschen, der im Ausland studiert, betrifft. Sie betrifft aber auch Ausländer, die zu uns kommen. Insofern ist es belanglos, da den Artikel 12 Grundgesetz heranzuziehen; denn die Sache wirkt so herum und so herum.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Herzlichen Dank. – Dann hat Herr Seifen das Wort.

Helmut Seifen (AfD): Vielen Dank. – Ich spreche jetzt als Sprecher der AfD und nicht als Vorsitzender.

Ich möchte Sie auf den letzten Punkt ansprechen, den Sie schon ein bisschen dargestellt haben. Trotzdem möchte ich da noch einmal nachhaken. Ist nicht doch zu befürchten, dass dann, wenn wir Ihnen folgen, der Beginn eines Auslandsstudium in Ungarn, Österreich und Bulgarien von Personen aus begütertem Hause sozusagen als Schleichweg genommen wird, um dann in Deutschland einen Studienplatz besetzen zu können, den man sonst nicht bekäme? Ich frage, ob das als Schleichweg dienen kann.

Weitere Fragen möchte ich noch an Herrn Achelpöhler stellen. Sie haben sehr schön dargestellt, zu welchen Verwerfungen das Bologna-System an den Universitäten geführt hat, indem man aus einem Diplom-Studiengang zwei Studiengänge gemacht hat, nämlich Bachelor und Master. Jemand, der einen Bachelor-Studiengang beginnt – ich sage einmal Germanistik, Geschichte oder was auch immer –, muss sich auf den Master selbst wieder bewerben. Das hat also zu riesigen Verwerfungen geführt. Sie sind aber dagegen, dass an den Universitäten eigene Kriterien entwickelt werden, um den

Zugang zum Master aufzufächern. Halten Sie den offenen Kriterienkatalog, also außerhalb der Bachelor-Note weitere Kriterien anzuführen, nicht für eine Möglichkeit, diese Verwerfungen, die man durch das Bologna-System in den Master-Studiengängen erfährt, zu minimieren, um dann vernünftige Lösungen herbeizuführen, die im Sinne der Studenten vor Ort sind, die manchmal ihren Weg nicht weitergehen können, sondern, wie ich das schon erlebt habe, den Ort wechseln oder ein anderes Master-Studium beginnen müssen?

Deshalb die Frage an Sie, Herr Professor Burckhart, im umgekehrten Sinne. Herr Bell hatte schon gefragt, wie sich die Universitäten davor hüten können, dass für die Studenten die Möglichkeit, dass sich die Universitäten Auswahlkriterien außerhalb der Bachelor-Note aussuchen können, zu einem Flickenteppich wird. Wie kann man verhindern, dass das für die Studenten zu einem unübersehbaren, willkürlich erscheinenden Kriterienkatalog wird, der sozusagen vom Gusto der dort gerade unterrichtenden Professoren abhängig ist?

Das sind meine Fragen.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich schlage vor, dass die Antworten in der Reihenfolge des Tableaus gegeben werden.

Prof. Dr. Dr. Wolfram F. Neiss (Medizinische Fakultät der Universität zu Köln): Zum Schleichweg: Das ist nicht so neu. Ich begann meine Laufbahn als Hochschullehrer der Anatomie im Präpariersaal in Würzburg – schon als Doktor der Medizin – im Januar 1979. Ich habe 40 Jahre und sieben Monate ganztags in der Anatomie als Hochschullehrer und Forscher gearbeitet. Schon damals liefen im Präpariersaal in Würzburg Studenten herum, die einen großen roten Kreis auf dem weißen Kittel gestempelt hatten. Dieser rote Kreis war der Eintrittsausweis für den gebührenpflichtigen Präpariersaal in Budapest. Schon vor 40 Jahren sind Deutsche nach Budapest gegangen, um dort in der Vorklinik anzufangen, gegen Geld Medizin zu studieren, weil es in Deutschland für den Numerus clausus nicht gereicht hat.

Heute haben wir Deutsche, die Medizin im Ausland studieren. In Italien sind es nicht mehr so viele. Österreich hat zugemacht, aber in Österreich geschieht das noch streng kommerziell in Krems – da kenne ich zwei Töchter meiner Zahnärztin –, in Ungarn, in Bulgarien, auf Zypern, in Polen, bei Rumänien bin ich mir nicht ganz sicher, aber auch in Litauen. Das ist also sehr weit verbreitet.

Das hat mit der Frage, ob man ein Studium in der EU als Studium wertet, eigentlich nichts zu tun; denn die bewerben sich in der Regel für das erste Fachsemester. Wenn sie einen Abschluss haben, wird der anerkannt. Dann brauchen die hier nicht mehr in der Medizin zu studieren. Wenn sie den Abschluss nicht haben, bewerben sie sich, wenn sie ein Physikum haben, das vom Landesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 24, das für ganz Deutschland zuständig ist, anerkannt worden ist, für das erste klinische Semester. Wenn da ein Platz frei ist, bekommen sie den. Heute ist da keiner mehr frei, weil wir überall überbucht sind. Die Leute, die im Schnitt 1.000 Euro Studiengebühr pro Monat – dieser Tarif ist ziemlich weit verbreitet –, 12.000 Euro im Jahr zahlen – in Krems ist es teurer, da kostet es 30.000 Euro

pro Jahr, natürlich ohne die Lebenshaltungskosten –, haben mit dem eigentlich nichts zu tun.

Wilhelm Achelpöhler (Meisterernst Düsing Manstetten, Münster): Das hat wirklich damit nichts zu tun. Den Vorschlag, den Sie gemacht hatten, war zu sagen, dass Studienzeiten, die im EU-Ausland absolviert worden sind, nicht mehr als Wartezeit berücksichtigt werden. Die Wartezeit hat praktisch nur eine sehr geringe Bedeutung, sodass ich sagen würde, die praktische Konsequenz aus diesem Vorschlag ist überschaubar.

Viel relevanter ist der zweite Punkt, dass Sie sagen, wenn ich im europäischen Ausland schon einen Abschluss erreicht habe, also das Studium abgeschlossen habe. Das hat sicherlich eine größere Bedeutung, weil man dann sagt, jemand, der das gemacht hat, wird in Deutschland auf die Zweitstudienbewerberquote verwiesen. Das sind aber nicht die typischen Fälle von Studierenden, die nach Riga gehen, um Medizin zu studieren. Die gehen nach Riga, um Medizin zu studieren, mit der Hoffnung, möglichst schnell wieder zurückzukommen. Wenn sie dort einen Abschluss gemacht haben, dann machen die alles in Deutschland, aber sie werden nicht noch ein zweites Studium anfangen.

(Prof. Dr. Dr. Wolfram F. Neiss [Medizinische Fakultät der Universität zu Köln]: Da sind wir uns einig!)

– Da sind wir uns einig.

Auch für diese Mediziner hat das nicht diese Bedeutung. Es hätte Bedeutung für jemanden, der irgendein Studium im europäischen Ausland absolviert hat, bei der Zweitstudienbewerberquote. Ich meine nach wie vor, dass man nicht jemanden, der im europäischen Ausland beispielsweise gegen Geld studiert hat, sagen kann, er hat seinen Anspruch auf Teilhabe am deutschen Ausbildungssystem damit letztlich verloren. Ich meine, das wird dem Gedanken des Teilhaberechts so nicht gerecht.

Der zweite Punkt ist die Master-Zulassung. Ich möchte nicht falsch verstanden werden. Bei der Master-Zulassung geht es mir nicht darum, dass die Hochschulen nicht bestimmte Eignungskriterien für das Master-Studium aufstellen können. Es ist unabdingbar, dass man das macht. Man muss wissen, wen lasse ich zu den Master-Studien zu.

In der NRW-Gesetzgebung gibt es da mehrere Etappen. Früher hatte der Gesetzgeber das aus meiner Sicht sehr gut geregelt, indem er gesagt hat, die Hochschulen können einen qualifizierten Bachelor-Abschluss verlangen. Das konnte ein Bachelor-Abschluss sein, der dadurch qualifiziert ist, dass er eine bestimmte inhaltliche Ausrichtung und bestimmte inhaltliche Schwerpunkte hat. Das war genau das, was Sie genannt haben. Das ist aus meiner Sicht ein sehr klares, vernünftiges, logisches und überhaupt nicht bestreitbares Zugangskriterium. Das war das, was damals den Hochschulen verbindlich vorgegeben war. Das könnt ihr nehmen. Andere Qualifikationen lasst ihr besser außen vor.

Dann hat man das geöffnet, indem man gesagt hat, ihr könnt neben der Qualifikation des Masters schon bei der Eignung auch noch andere Kriterien berücksichtigen. Jemand hat also ein Bachelor-Studium gemacht, das beispielsweise diese Schwerpunkte

nicht so sehr aufweist, aber er kann das mit beruflichen Qualifikationen, die er anderswo erworben hat, oder mit sonstigen Qualifikationen aufwiegen. Das, was man als Eignungskriterium heranziehen kann, wurde quasi sehr weit ausgedehnt. Ich weiß nicht, ob es eine gute Idee ist, das so zu machen. Das ist aber der gegenwärtige Gesetzesstand.

Jetzt sagt man, die Hochschulen können anhand von Eignungskriterien, die nicht näher bestimmt sind, hinterher in der zweiten Stufe die Auswahlentscheidung treffen. Ich meine, da wäre es eigentlich richtig, wenn der Gesetzgeber den Hochschulen sagt: Leute, wir haben hier den Gedanken des konsekutiven Master-Abschlusses, eines Master-Abschlusses, der auf einem Bachelor-Abschluss aufbaut. Der Bachelor-Abschluss eröffnet auch nach dem Hochschulgesetz den Zugang zum Master-Studium. Jetzt könnt ihr einen in bestimmter Weise qualifizierten Bachelor-Abschluss verlangen und das zur Grundlage für eure Entscheidung machen, ob der Bewerber qualifiziert ist. – Das halte ich für logisch. Eine solche Regelung halte ich für sinnvoll.

Das ist aber nicht das, was gegenwärtig Gesetzeslage ist. Gegenwärtig kann man beliebige Kriterien nehmen. Beliebige Kriterien, aus denen die Hochschulen die Eignung ableiten möchten. Diese beliebigen Kriterien können dann auch Gegenstand der Zulassungsentscheidung sein. Das halte ich nicht für richtig, sondern ich halte es für richtig, wenn man sagt: Ihr müsst den Zugang von einem qualifizierten Bachelor-Abschluss abhängig machen. An den Eignungskriterien, die ihr an den Bachelor-Abschluss stellt, hat sich auch eure Zulassungsentscheidung zu orientieren. – Wer also besonders gut qualifiziert ein Bachelor-Studium abgeschlossen, der hat eben den Vorrang gegenüber anderen, die in ihrem Bachelor-Studium nicht ganz so erfolgreich waren. Das erscheint mir als ein sehr logisches und stimmiges System. Daher meine ich, dass es kein guter Ausweg wäre, den Hochschulen da freie Hand zu lassen, wie das gegenwärtig der Fall ist.

Prof. Dr. Holger Burckhart (Rektor der Universität Siegen): Ihre Frage bezog sich auf den Kriterienkatalog und den Flickenteppich.

Wir müssen zwischen mindestens drei Übergängen bei den Mastern unterscheiden. Der eine Übergang ist der, der quasi berufsqualifizierend überhaupt erst eine Laufbahn ermöglicht. Bei den Juristen mit Bachelor und Master und bei den Medizinern überall sonst in Europa mit Bachelor und Master ist der Master das Berufsqualifizierungskriterium. Bei uns ist das eben auch das Lehramt. Da ist eine 100-prozentige Übergangsquote ein Selbstverständnis. Ich glaube, die Fallgruppe können wir ausschließen.

Dann haben wir die Fallgruppe, bei der es, wie Herr Achelpöhler gerade sagte, einen konsekutiven Master gibt. Dieser Master baut ganz speziell auf bestimmten Bachelor auf. Da brauche ich nicht mehr viele Kriterien. Da kann ich die Note nehmen und gegebenenfalls noch, wenn die Master spezialisierende Master sind, weil sie zugleich in den Forschungs-Master oder eher in einen Berufs-Master übergehen, Unterschiede machen. All diese Möglichkeiten habe ich. Sie werden von den Hochschulen wunderbar genutzt. Das bildet absolut die Vielfalt des Hochschulsystems in Nordrhein-Westfalen von Universitäten, mit einem Schwerpunkt in der Theorie, auf die Grundlagenforschung, obwohl sie Anwendung heißt, wie bei der RWTH Aachen, bis hin zu Siegen,

die viel näher am Schraubstock lebt als Aachen, ab. Dazwischen haben wir noch die ganzen Fachhochschulen, Privaten usw.

Das wird durch ein ganz einfaches Kriterium abgebildet, nämlich ist es konsekutiv oder ist es nicht konsekutiv. Wenn es konsekutiv ist, ist es das eher durch den Beruf oder ist es das eher durch die Grundlagenforschung? Von Anfang an zu sagen, die wirst im 3., 4. Semester auf einem anderen Level auf ein Berufsleben hingehen als beim Bachelor oder du wirst automatisch sinnvollerweise in die Promotion gehen, indem du schon im 3. oder 4. Master-Semester anfängst, das Vorstudium für die Promotion zu machen, ist doch eine transparente Sache, die wir Hochschulen absolut begrüßen. Da würde ich mir keine Einschränkungen wünschen.

Der dritte Fall ist der spannende Fall, nämlich kein konsekutiver Master, sondern ein völlig freier Master. Da hatte Bologna am Anfang die Idee „all in“. Wir lassen alles zu. Es gibt keine Vorgaben. Das ist in einem Massensystem wie in Deutschland nicht praktikabel. Deshalb haben wir gemeinsam mit der Landesregierung – das war schon in der letzten Legislatur – schon diese fünf Kriterien benannt, nämlich Note, gewichtete Note, Auswahlgespräch, Test und persönliche Interessenbekundung. Von diesen fünf Kriterien machen die Hochschulen Gebrauch. Diese fünf Kriterien sind absolut miteinander vergleichbar.

Die einen können keine 3.000 Interviews führen, wie Köln in der BWL. Die anderen wollen aber Interviews führen, wie die Fachhochschule Niederrhein mit 30 Bewerbern. Deshalb bin ich einerseits bei Ihnen, aber andererseits ist mir das viel zu eng. Deshalb wünsche ich mir eine klar mit Leitplanken versehene Offenheit – nicht Beliebigkeit –, aber so, dass die Hochschulen – das habe ich schon ein paarmal gesagt – ihr Profil auch den an einem Master-Studium Interessierten klarmachen können. Das betrifft nur die Fallgruppe, für die es keinen vorherlaufenden konsekutiv gedachten Bachelor oder gar eine Berufsqualifikation gibt. Für diese Teilmenge gilt das. Für diese Teilmenge macht das sowohl hochschulspezifisch als auch studiengangspezifisch Sinn.

Wenn es ein anwendungsorientierter Master ist, der zum Beruf führt, sollte mit den Betroffenen ein Gespräch geführt werden, in dem gefragt wird: Welches Berufsbild strebst du an? Ist das wirklich der richtige Master? Schau einmal, es gibt noch so und so viele andere Master. – Da ist es wichtig, dass man über die Angebote, so wie ich das als Vizepräsident der Hochschulrektorenkonferenz im Hochschulkompass versucht habe, die es bundesweit gibt, informiert. Klicken Sie den Hochschulkompass an. Darin sind alle 20.000 Studiengänge abgebildet. Die sind nach Schwerpunkten geclustert. Nach diesen Schwerpunkten kann sich ein Studieninteressierter die Studiengänge aufrufen. Dann hat er die Orte, die Schwerpunkte und die Zugangsvoraussetzungen. Transparenz und Organisiertheit sind die notwendige Konsequenz aus dieser Offenheit.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Vielen Dank für die Antworten. – Gibt es weitere Fragen? – Frau Müller-Witt, bitte.

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Ich habe noch eine ergänzende Frage an Herrn Professor Burckhart. Sie haben in ihrer Stellungnahme geschrieben, das neue Gesetz böte

landespolitischen Spielraum. Von Ihnen hätte ich noch gerne gehört, wie Sie meinen, dass dieser zusätzliche Spielraum genutzt werden sollte. Nach ihrer Darstellung scheint ein Spielraum zu bestehen, der von der Landesregierung momentan noch nicht genutzt wird.

Prof. Dr. Holger Burckhart (Rektor der Universität Siegen): Es geht darum, den Spielraum nicht so zu nutzen, dass er zu einer Einengung führt. Das ist das, was wir verhindern möchten. Es war also im Grunde genommen negativ gemeint.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Gibt es noch Fragen aus der Runde? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir an dieser Stelle das Expertengespräch beenden. Ich bedanke mich sehr herzlich bei Ihnen, dass Sie uns heute zur Verfügung gestanden haben. Ich glaube, sowohl die Darstellungen als auch die Antworten auf die Nachfragen waren für uns sehr erhellend.

Wir werden in der Tat sehr zügig weitermachen. Es ist bereits eine gemeinsame Sitzung der beiden Ausschüsse – Hauptausschuss und Wissenschaftsausschuss – am 26. September 2019 vereinbart worden, in der das Expertengespräch ausgewertet werden soll. Insofern wollen wir versuchen, dass wir das Oktober-Plenum für die zweite Lesung des Gesetzentwurfs nutzen können. Das findet vor den Herbstferien und dem Beginn des Wintersemesters statt. Damit wollen wir das hinbekommen, was Sie angemahnt haben. Dies soll in der gebotenen Eile, aber auch in der gebotenen Gründlichkeit geschehen, aber die Beschleunigung der Verfahrens auf unserer Seite und die Verkürzung von Verfahren auf Ihrer Seite sollte möglichst nur einmalig erfolgen müssen.

Herzlichen Dank, dass Sie anwesend waren. Ich schließe die Ausschusssitzung.

gez. Marcus Optendrenk
Vorsitzender

Anlage
17.09.2019/20.09.2019
73

Stand: 17.09.2019

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Hauptausschusses
Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/6538

Donnerstag, 12. September 2019
14.00 Uhr
Raum E 1 A 16

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Professor Dr. Gereon R. Fink Dekan der Medizinischen Fakultät Köln Köln	**keine Teilnahme**	**---**
Professor Dr. med. Dr. med. habil Wolfram F. Neiss Zulassungsreferent und Kapazitätsbeauftragter der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln Institut I für Anatomie Köln	**Professor Dr. Dr. Wolfram F. Neiss**	**17/1771**
Dr. Roland Kischkel Sprecher der Kanzlerkonferenz der Universitäten in NRW Wuppertal	**keine Teilnahme**	**---**
Wilhelm Achelpöhler Meisterernst Düsing Manstetten Münster	**Wilhelm Achelpöhler**	**17/1767**
Professor Dr. Holger Burckhart Rektor der Universität Siegen und stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrats der Stiftung für Hochschulzulassung Siegen	**Professor Dr. Holger Burckhart**	**17/1761 (Neudruck)**